





# Patente und Mandate

13.

der sammtlichen

## Durchlauchtigsten Erhaltere

der Jenaischen Akademie

wie auch

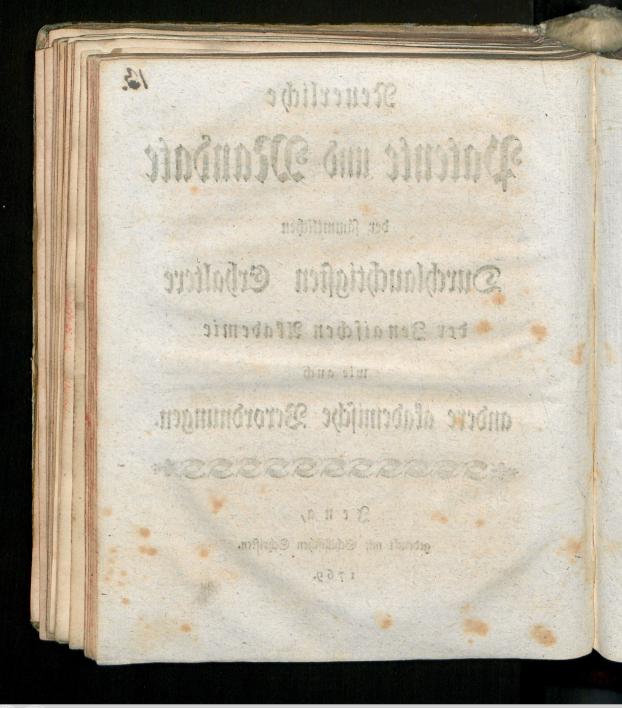
andere akademische Verordnungen.



Jena,

gedruckt mit Schillischen Schriften.

1769.





## Ertract

Aus der, unterm 10den Merz 1720, publicirten akademischen Berordnung, so weit solche

die Vermiethung der Stuben und Betten betrift.

viel num hiernechst absonderlich die richtige Bezahlung der vermiethenden Studen und Betten betrift, besehlen Wir hierdurch unseren Civibus, und erinnern zugleich andere, daß niemand derselben einigen Studiosum, oder andern Miethmann, von num an in sein Hang nehme, er habe denn vorhers

ne einem Mariananne dur Deforbrigge

glaubwürdige Nachricht erlanget, daß er mit Vorwissen und Wilk len seines ersten Wirths, dessen Hauß und Bette verlasse; unter der ausdrücklichen Commination, und respective Warnung, daß wie-A 2 drigen drigen Falls der oder diesenige, welche zum besorglichen Praejudiz und Schaden anderer jemand in das Hauß ausnehmen, den vorzegen Wirthen, der ihnen nicht vergnügten Forderung halber, als Selbstschuldner verhaftet, diese auch die neue Hauße Wirthe, solches Rücksandes wegen, Gerichtlich zu belangen allerdings befugt senn, und ihnen darzu nachdrücklich, und ohne Verstattung einiger Exception, verholsen werden solle.

Wenn auch, wie oftmahlen geschicht, die Miethleute, so eine, amo, und ihrer Gelegenheit nach, wohl bren Wochen nach Offern und Michaelis ankommen, hernach die Stuben so viel ABochen nach den folgenden gewöhnlichen Termin, repective Oftern und Michaelis, erst raumen wollen; wordurch nicht alleine die zu rechter Zeit neu-ankommende: und andere ibre Wohnung andernde Miethleute, an Beziehung folcher Stuben, fondern auch Die Sauff-Mirthe an ordentlicher Bermiethung gehemmet werden, und manche mal etliche Wochen an Mieth-Geld entrathen muffen: ingleichen wenn jemand bas Zimmer zwar alleine bespricht, hernach aber noch jemanden vor sich, und unbegrüffet des Hauswirths, aufnirumt, und deshalben nur das halbe Mieth : Geld geben will, uns geachtet an dem andern sich nicht zu erholen stehet: 2Benn ferner einem Miethmanne eine Beforderung, oder andere Gelegenheit, so ihme nicht auszuschlagen bedunket, vorstöffet, und also vor der Zeit ausziehet, und folches vor eine rechtmäßige Urfache achtend, das Mieth-Geld nicht vor voll bezahlen will: so auch wenn ein anderer die Stube zwar auf ein halb Jahr bespricht, aber gar nicht beziehet, und doch keine rechtmäßige Urfach des Zurückbleibens vermag anzugeben: auch mancher nur auf einige Zeit, ohne neue Befprechoder Auffundigung der Miethe, verreiset, aber mit oder ohne Billen Darüber verziehet, mithin den Sauß-Wirth in Ungewißheit, und, weil er fo viel Mobilien, als jum Abtrag des Mieth-Geldes ponnothen, nicht zuruck gelassen, in Unsicherheit setet: mm

um dieser und anderer Ungleichheit willen, künftig, Falls nicht Anfangs durch baare Zahlung dergleichen Klagen vorgekommen, oder etwas besonders verglichen worden, die Miethe von Ostern bis Michaelis, auch von dieser Zeit wieder bis Ostern, obgleich der Miethmann eben nicht auf solchen Tag ankommen, oder eingezogen ist, angehen. Welcher nun über solche bestimmte Zeit, wider des Haus-Abirths Willen, 2. oder 3. Tage sieen bleiben, oder nicht wenigstens vier Wochen vor Ostern oder Michaelis die Miethe aufkündiget, soll geachtet werden, als ob er dieselbe aufs neue bedungen und angetreten hätte.

Wer Anfangs alleine gemiethet, soll vor denjenigen, welchen er, unbegrüßt des Hauß-Wirths, zu sich genommen hat, stehen und haften.

Demjenigen, so bald nach seinem Einzuge eine Beförderung, oder andere unumgängliche Ursache des gänzlichen Wegzugs unvermuthet ausstösset, soll fren siehen, nebst Bezahlung des vollen Mieth-Geldes, das Zimmer mit einem andern, jedoch dem Hausswirth anständigen Miether, die zu Ausgang der bedungenen Zeit, zu des segen, oder mit Entrichtung der Helste sich zu entledigen, hingegen dem Hauszwirth, das Zimmer anderweit nach Belieben zu vermiethen, freystehen.

Wer aber ohne erhebliche Ursache von der Miethe abtritt, ift zwar das völlige Mieth-Geld zu entrichten schuldig, jedoch berechtiget, den Schlüffel, samt freven Ub- und Zugang zu behalten, auch einen andern, dem Hauß- Wirth anständigen Miethmann, einzubringen, und seines angelegten Geldes an demselben sich zu erholen.

Wenn ein Miethmann auf eine Zeitlang verreiset, und bis 4. Wochen vor Ostern und Michael, ohne Besprech- und Auffündigung der Miethe, ausbleibet, und indessen dem Hauß-Wirthe zu anderweitiger Vermiethung Gelegenheit vorsiösset, soll er den völli-

> Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-688125-p0007-0

gen Ablauf der Miethe auszuwarten, unverbunden, sondern bes fugt seyn, mit einem andern zu contrahiren, und wegen des versfallenen Mieth-Geldes, an vorigen Miethmanns Modilien, mit Vorbewust der Obrigkeit, und vorgegangener Gerichtlichen Taxation, sich zu erholen.

## Crneuertes manages au about

#### Herzogliches Duell-Mandat

vom 13den Febr. 1767.

on Gottes Gnaden Wir Friedrich Herzog zu Sach; senze. Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsenze. Wir Charlotta Amalia verwittibte Herzogin zu Sach= senze. und Wir Anna Amalia verwittibte Herzogin zu Sachsenze.

Dennach ben der Visitation Unserer gesammt Academie mißfällig zu vernehmen gewesen, was massen die öffentlichen und heimlichen Schlägerenen unter denen Seudiosis noch nicht gänzlich ausgerottet wären, und Wir dann diesem gegen die göttliche und weltliche Gesege laussende und die studirens halber in Iena sich aushaltende, in zeitliches und wohl ewiges Verderben stürzenden Unwesen, auf Unserer gesammt Academie durchaus gesteuret wissen wollen; Uls haben Wir Uns bewogen gesehen, die gegen das Schlagen und Balgen bisher ergangene Verordnungen zu erneuern, und in verschiedenen Punkten abzuändern. Wir verordnen bennach

und besehlen, als Erhaltere der gesammten Vniversitäet und respective wegen der Uns zukommenden LandesHerrschaft ernstlich, daß

I. nicht nur die Professors und alle andere der Academie Verwandte Sinwohner, sondern auch alle und jede Haus-Abirthe in der Stadt und der Vorstadt Jena und in denen Drthschaften, Wirthschausern, Mühlen, Schenken und Privat-Hausern ausser der Stadt Jena, auch sonst jedermänniglich verbunden und gehalten seyn sollen, wenn ihnen von einer Uneinigkeit unter Studiosis etwas wissend wäre, ob schon solche noch zu keiner würklichen Schläsgeren gediehen ist, ingleichen, wenn sich Studiosi, auf einer Studiosperang, dem jedesmaligen Rectori, welcher des Denuntiantens Nahmen zu verschweigen schuldig ist, respective binnen 6. und binnen 24. Stunden, von Zeit der erhaltenen Nachricht an gerechent, ohne einigen Hinterhalt anzuzeigen.

II. Jemand dieser Versügung keine Volge leisten solte, und daß er seine Wissenschaft von einer vorgefallenen Studenten Uneinigkeit oder würklichen Schlägeren, entweder gänzlich, oder doch über 6. und die außer der Stadt Weichbild wohnende über 24. Stunden lang verschwiegen habe, überführet werden kan, oder sich desswegen vermittelst Eydes zu reinigen, nicht vermögend ist; So ist derselbe mit zwanzig Nthlr. Strafe, wovon ein Viertheil dem Anzgeber einer solchen verheimlichten Schlägeren zu verabreichen ist, und das übrige dem Fisco Academico anheim fällt, ein Unvermögender aber mit Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe ohne einige Nachssicht zu belegen. Wie Wir denn zur endlichen Ubstellung des Unserwzgesammt Academie so nachtheiligen Valgens und Schlägens

III.

III. Und bewogen sehen, dem jedesmahligen Rectori academico in Schlageren Berheimlichungs Sachen, Rraffe Diefes Commissionem bergestalt zu ertheilen, daß berfelbe, so oft eine Stitben ober andere Privat-Schlageren in der Stadt oder auffer berfel ben vorgefallen ift, wohl befugt fenn foll, den Wirth des Daufies, wo sich die Studiosi geschlagen haben, ingleichen die Auswärter oder andere Personen, welche, der erlangten Kundschaft nach, die gehabte Wiffenschaft verheimlichet, ob sie gleich der academischen Berichtsbarkeit nicht, fondern Unfern Sachsen Altenburgischen und Sachsen Weimarischen Collegiis mittelbar oder unmittelbar unter worfen find , ohne requisition der ordentlichen Dbrigfeit, jedoch schriftlich und mit Bemerkung der Urfache, daß es wegen angeblicher Rerheimlichung einer Studenten-Schlägeren geschehe, als morauf diese Commission ausdrücklich eingeschränkt wird, vorzuladen, auch folche schon um beswillen, weil die Schlägeren in ober ben bem Saufe, worin der cieirte entweder der Wirth ift, oder Die Hufwartung hat, over auch nur wohnhaffe ift, ob gleich sonft fein Berdacht einer Berheimlichung gegen folche Versonen obmattet, mit einem wurklichen Ende dahin zu belegen, daß er (fie) port ber vorgefallenen Schlägeren vor langer als respective 6. oder 24. Stunden, ehe die Citation ihme (ihr) zugefommen, fei ne Nachricht gehabt, oder, wenn die citirte und erschienene Werson diesen End abzulegen, sich weigert, solche in die in num praecedente fest gesette Strafe zu verurtheilen, welche, baferne ber Bestrafte nicht ber academischen lurisdiction unterworfen, bem ordentlichen Richter, auffer bem jeden Denuncianten gebührenden ein Biertheil zuzustellen ift. Ergiebet sich nun wie inch ander gefes bas ubriae ben Filco Academico ameira fallt,

IV. Ben der hierauf angestellten Untersuchung, deren Bewürkung Wir dem Rectori und Senare Unserer gesammten Academie umständlich und geniessenst vorgeschrieben haben, a') daß ein Stu-

Studiosus den andern muthwillig mit vorbedacht, ohne eine vor gangige Beleidigung erweißlich machen zu konnen, prouociret, und dadurch eine in das Werk gerichtete offentliche Markt Schla geren veranlaffet habe; Go foll ein folder Studiofus gleich um Arrest gebracht, ber Vorgang an und Samtlich berichtet, und nach eingegangenen conformen Rescripten, mit Gin ober nach Befinden Zwenjahriger Gefangnif-Strafe auf der Befte Wartenburg ben Gifenach beleget werden; veroffenbaret fich aber, b.) bag einer, welcher sich beleidiget glaubet, prouociret, oder c.) zwar nicht prouociret aber doch durch seine Zudringlichkeit, oder d.) Durch sein Aufheben eine Schlägeren auf dem Markte ober auf De nen Straffen in Jena veranlaffet habe, fo foll berfelbe, ingleichen Diejenigen, welche sich vor andere öffentlich schlagen, durchaus und unabbittlich auf zwen oder dren Jahre dergestalt relegiret werden, baff e.) in benen vorbeschriebenen Fallen dem academischen Senat gar fein arbitrium und Erlaubnig, ben wegen offentlicher Schlageren einmal relegirten Studiosum vor Ablauf der Relegations Jahre, es ware dann, daß conforme Rescripte eingiengen, zu recipiren zustehen soll, wie Wir denn vielmehr f.) in den vorgedache ten Fallen, vor Erkennung ber obbestimmten Strafe den pflichtmaß sigen Bericht des Rectoris innerhalb den nechsten 4. Wochen , von Zeit der gewesenen Schlägeren in der demfelben und dem Senate besonders zu deren Nachachtung bekannt gemachten Formund Mage erwarten. Alle Scudiosi aber, g.) so sich durch eine Prouocation an einer offentlichen Schlägeren bewegen laffen, ingleichen Dicionis gen , welche sich auf einer Stube in der Stadt Jena , auch Dieie nigen, fo fich auffer ber Stadt in einem Wirths Saufe ober auf dem Kelde und Wiesen schlagen , nicht weniger die Berheber , morunter auch diejenigen zu rechnen, die einem Studioso die erfahrne fible Nachrede von ihm hinterbringen, wie auch diejenigen, fo sich sum Beschicken ober zum Constituiren baben brauchen laffen, und end=

endlich diejenigen, so ihre Schlagdegen, oder ihre Stuben zum Schlagen hergeben, sollen ohne einiges Ansehen der Person, und ohne daß dem Senate einiges jus dispensandi verstattet seyn soll, mit Vier Wochen natural Carcer-Strase, welche auf keine Weise in eine Geldstrase zu verwandeln ist, sträcklich und unabläßlich beleget werden, woden die gemeiniglich vorgewendete Entschuldigung, als ob sie von ohngesehr zusammen gekommen, und an einander gestossen wären, mithin im ersten Assecte, da sie die Sache zu überlegen nicht Zeit genug gehabt, bende zugleich gezogen hätten, oder wenigstens wer zuerst gezogen habe, nicht wüsten, keinesweges zur Verminderung der vorbestimmten Strase gereichen soll.

Wie benn

V. Diesenigen, so burch Schimpsworte, anzügliche Reden, oder gar durch Real Iniurien ihre Mitburger auf Unserer Academie beleidigen, wenn gleich keine Schlägeren daraus entstanden ist, mit Vierwöchentlicher natural-Carcer-Strase unablässich beleget werden sollen, und wollen Wir

VI. überhaupt alle Geld-Strafen in Sachen, so Studenten-Handel betreffen, ganzlich und auf immerdar ausgeschlossen wissen; dahingegen

VII. die Beleidigten, wenn sie die ihnen widersahrnen Verzlegungen gebührend anzeigen, sich der odrigkeitlichen Hülfe und Schuges, und daß ihnen hinlängliche Saxissaction gewiß angedeizhen solle, zuverläßig versehen können. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist dieses Erläuterungs-Duells-Mandat durch den Druck bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen, auch respective Unsern Landes-Collegiis, und durch diese denen Unter-Obrigkeiten zu ihrer Nachachtung um denjenigen, welche ihrer

ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, quoad passus concernentes gebührende Erössung zu thun, publiciret worden. Gegeben Friedenstein, Coburg zur Ehrenburg, Meiningen zur Elisabethenburg und Weimar zur Wilhelmsburg den 13ten Februar 1767.

Friedrich H. z. S. Ernst Friedrich H. z. S. Charlotta Amalia H. z. S. Anna Amalia H. z. S.

### Herzogliches Patent wider die Ordens-Verbindungen

pom 13den Febr. 1767.

on Gottes Gnaden Wir Friederich Herzog zu Sachten zu. Wir Einst Friederich Herzog zu Sachten zu. Wir Charlotta Amalia verwittibte Herzogin zu Sachten zu. und Wir Anna Amalia verwittibte Herzogin zu Sachten zu.

Fügen hierdurch zu wissen, was massen auf Unserer gesammten Universität Jena, unterschiedene Verbindungen unter dem Nahmen des Esperance-Harmonie-Concordien-oder Creuz-Faßbinder-Lilien-Orden und wie sie sonsten genennet, oder noch erdacht werden, welche von andern Academien nach Jena gebracht, und B2

zum Sheil nach deren Benspiel errichtet worden, dergestalt erswachsen sind, daß in dieselben eine nicht geringe Anzahl der das selbst Studirenden gestochten worden. Nachdem num diese Verbindungen nach mannichfaltigen theils gegründeten, theils ungegründeten üblen Nachreden für Unsere gesammte Academie Anzah gegeben haben, und nicht abzuleugnen ist, daß dadurch nicht selten Gelegenheit zum Zeitverderb, zu unnöthigen Ausgaben, zum Mißbranche des Nahmens Gottes, den der Ablegung des Ordens-Schdes, zu Vermehrung der Mißhelligkeiten und Studenten-Hand und zu vielen andern Vergernissen und Unordnungen, verschafstet werde; Als sinden Wir Uns bewogen, alle und jede auf Unserer gesammten Academie die anhero im Schwange gewesene Ordens-Verbindungen fraft dieses gänzlich auszuheben und zu vernichten.

Wollen und befehlen benmach ernstlich, baff auf Unserer Academie Niemand in Zufunft ein Ordens-Zeichen tragen , einer Dr-Dens - Bufammenkunft benwohnen, ein Ordens - Miffiv verfertigen, oder darinnen votiren, einen Ordens-Meister, Aufseher, Secretaire, Benfifter oder Unwerber abgeben folle. Im Fall fich Jemand betreten laffen wurde, welcher gegen Diefes ernftliche Bebot handelt; fo follen nicht nur diejenigen, welche in Unfern gefamntten ober particular-Diensten fiehen, ihrer Uemter und Burben, auch anderer Emolumenten verluftig senn, die Studiosi aber mit der sträcklichen und unabbittlichen Relegation angesehen, Unfere Landes-Rinder aller Berforgung in Unfern Landen verluftig erklaret, die Fremden aber ihrer Landes Herrschaft zur wohlber-Dienten Ahndung bekannt gemacht werden; wie denn auch bie Dauß - Wirthe, welche bergleichen Ordens - Zusammenkunfte in ihrem Sauße bulten, und nicht binnen 24. Stunden von Zeit ber gehaltenen Zusammenkunft angerechnet, ben dem jedesmabligen Rectore Rectore Academiae anzeigen, mit einer Geld-Busse von Funszig Reichsthalern, welche ben Unvermögenden in eine Leibes-Strafe zu verwandeln und die Auswärter ben Ordens-Zusammenkunften, oder welche sich zum Herumtragen der Missive brauchen lassen, mit vier wochentlicher Zuchthauß-Strafe beleget werden sollen.

Zu zuverläsigerer Erreichung des ben dieser ernstlich gemeinten Anordnung beabsichtigten Endzwecks, hat ein jedesmahliger Rector alle Mühe anzuwenden, um einige Ordens-Glieder zu entdecken, durch die Entdeckten die übrigen mittelst Endes nahme haft machen zu lassen, und was er während seines academischen Regiments zur Tilgung der Orden vorgekehret hat, in einem von den übrigen Rectorats Angelegenheiten abgesonderten Protocolle treulich niederzuschreiben und 8. Tage vor geendigtent Rectorate in 4. gleichlautenden Abschriften mit unterthänigstem Bericht, an Und einzuschicken.

Endlich soll auch ben Immatriculirung der ankommenden Studiosorum, von einem jeden vermittelst eines Sydes das seyers lichste Versprechen geschehen, sich auf dieser Vniversitaet in keine Ordens Verbindung einzulassen.

Damit nun diese Verordnung zu Tedermanns Wissenschaft gebracht und derselben genau nachgelebet werden könne, ist solche durch den Druck bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen worden. Gegeben Friedenstein, Soburg zur Shrendung, Meiningen zur Elisabethendung und Weimar zur Wilhelmsburg den 13den Februarii 1767.

Friederich H. z. S. Ernst Friederich H. z. S. Char-lotta Amalia H. z. S. Anna Amalia H. z. S.

me etecs espensoil essens fur B 3

Erneuerte

## Akademische Verordnung,

so gegen den verderblichen

#### NATIONALISMVM

unterm 20sten Man 1767 ergangen.

8 ift, vornehmlich von Zeit des an dem hiesigen Orte fener lich begangenen Friedens : Festes, eine sehr genaue Verbindung in den meiften Candomannschaften bergestalt erwachsen , daß 1) in folden gewiffe Verordnungen , bald unter dies fem, bald unter jenem Nahmen eigenmächtig gefertiget , hiernechft in den Landsmannschaften 2) Seniores und Subseniores von Zeit 311 Zeit ermahlet worden find, welche folche Verordnungen abzulefen, beren genaueste Befolgung benen übrigen zu inculciren und Die Contravenienten zu bestrafen, sich angemaset haben: wie denn 3) in fothanen unftatthaften Gefegen unter andern folgende 211= ordnungen begriffen sind, daß ein Landsmann, die Landsmann= Schaftliche Masche, bey einer nahmhaften Strafe, tragen foll und muß, ingleichen 4) baß jeder Landsmann, unter bergleichen Commination, ben wochentlichen Zusammenkunften in bestimmten Orten auf Rellern, in Wirths-Hausern, Sommers in Garten-Hausern und anderwarts, beywohnen muß, und daselbst theils eine Urt des Gerichts zu halten; theils zu spielen, zu tanzen, zu schwelgen auch wohl um einander und besonders die neu ankommenden Landes-Leute von da auf die Mühlen und auf andere liederliche Orte zu füh:

führen; nicht weniger sind 5) durch solche anmaßliche Nerordnungen, Diejenigen Landes-Leute, welche an diesen schadlichen Zusammenfunften und Landsmannschaftlichen Berbindungen ein gerechtes Miffallen hegen, jum Schlagen und Balgen bergeffalt genothiget worden, daß derjenige, welcher mit einem sich ausschlieffenden Landesmanne sich schläget, und wenn es herauskommt, von dem aka-Demischen Magistrate gestrafet wird, Diefer Strafe halben, von der ganzen Landsmannschaft Vergutung erhalten muß, durch wel: che und andere in den Landsmannschaften häufig vorfallende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechfel, welche sie zu gang andern Nothwendigfeiten von den Ihrigen erhalten, abgelodet und jum Aufborgen genothiget werden, auch ift 7) in nicht wenigen Landsmannschaften den Lands Leuten mit Commilitonihus von andern Landsmannschaften umzugehen, untersaget wor ben, bergeffalt, daß verschiedene so gar mit ihren ehemaligen Freunden aus andern Landsmannschaften, sich zu schlagen, verheßet und genothiget worden : ohne dermahlen der übrigen ver-Derblichen Unstalten, welche in den meisten Landsmannschaften eingeschlichen sind, zu gedenken.

Nachdem aber durch diese Landsmannschaftliche Verbindungen und Anmassungen der Seniorum und Subseniorum a) unssere akademische Bürger von ihrem Studiren abgezogen und um ihre Geld gebracht, auch auf eine unerträgliche Weise zu Sclaven ihrer Mitbürger gemacht und völlig um ihre akademische Frenheit gebracht werden, dergestalt, daß b) viele wohlgesinnte und die Absicht ihres Hierspraß zu Herzen nehmende Studiosi unter diesem harten Joche ihrer Landesleute seufzen, vornehmlich aber c) wenn sie in ihr Vaterland zurücke kommen und einsehen, wie unglücklich sie sich gemacht, daß sie auf Akademien nichts erlernet haben, die bittersten Klagen über die Landsmannschaftlichen Verbinz

bindungen, wodurch sie von ihren Studiis abgezogen worden, fuhren, auch bereits d) verschiedene weise Landes Fürsten in Teutschland, einzig und allein wegen solcher verdammlichen Lands: mannschaftlichen Berbindungen, ihre Landeskinder auf hiesige Uka-Dentie zu schicken, theils bereits unterfaget; theils annoch zu vers biethen, im Begriffe stehen, von welchen allen die deutlichsten Beweife und ungablige Briefe in unfern Sanden find; 2018 feben wir uns, zur Beforderung der mahren Wohlfahrt unferer afa bemischen Burger, und zur Aufnahme diefer alten berühmten boben Schule, auferst genothiget, dem Landsmannschaftlichen Unwesen ernstlichst und nachdrucksamst zu steuern und sind gewiß verfichert, es werden alle unsere akademische Burger, welche, was ihr Wohl befordert, beherzigen, und nicht dem Verlangen, ihre Landes - Leute in das Berderben ju fturgen und von diefen Geld au schneiben, sich gang ergeben haben, biefer unfer, aus vaterlie cher Sorafalt machenden Veranstaltung sich willigft unterwerfen.

Wir verordnen, befehlen und gebiethen dennach, allen uns fern akademischen Bürgen, auf das ernstlichste und aus wahrer Vorsorge vor ihre Wohlfarth, daß alle Landsmannschaften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, binnen 8 Zagen von Zeit der Publication diese Patents angerechnet, ad 1) die unter sich gemachten Verordnungen, Geses, oder wie sie heisen, gänzlich ausheben, wie denn solche andurch völlig casiret, annulliret, auch als unfrästig und unverbindlich declariret werden, dergestalt, daß ad 2) alle Seniores und Subseniores, welche zur Aufrechsthaltung sothaner Verordnungen bestellet sind, andurch ausgehoben und kein Glied aus einer Landsmannschaft darzu serner gemählet werden soll, auch ad 3) kein Landsmann, unter dem Nahmen eines Senioris oder Subsenioris, den übrigen Landsleuten das Tragen einer Masche oder andern National-Zeichen injungiren, vielniehr wer-

werden Kraft dieses, alle solche Maschen und National-Zeichen, welche ohnehin vor Perfonen, so sich fregen Runften und Wiffenschaften widmen, nicht anständig sind, fondern sich nur vor Soldaten schicken, unsern akademischen Bürgern verbothen, wie denn ad 4) alle wochentliche Zusammenkunfte der Lands. mannschaften unter welchem Rahmen solches geschehe, alles Ernstes ganzlich untersaget werden; dergeffalt daß Stuben in Rellern, Wirths - Saufern, Garten oder fonft zu miethen, funf tighin ganzen Landsmannschaften durchaus nicht verstattet fenn, auch sich ad 5) keiner unterfangen soll, seinen Landsmann, weil er sich zu der oder jener Landsmannschaft nicht halten will, jum Schlagen zu nothigen, am wenigsten zur Vergutung ber Strafe oder ad 6) in anderer Absicht, Contributionen ju veranstalten, vielmehr ad 7) einem jeden Landsmanne, nach der ihme allerdings zuständigen Frenheit, sich einen Umgang aus Fremden oder aus Landsleuten, nach eigenem Gefallen , gu ermablen, verstatten, überhaupt aber foll in allen und jeden Landsmannschaften, alles, was nur zu einer Zielsetzung vor Die Landsleute oder andere Werbindung, Unlaß geben konnte, völlig abgestellet senn.

In Contraventions Nalle und wenn eine oder die andere Landsmannschaft oder einer und der andere Studiosus in dersfelben, dieser mit gutem Vorbedacht und zur wahren Wohlfarth unserer akademischen Bürger; gemachten Unordnung, sich nicht sogleich unterwerfen sollte, sondern die Maschen oder andere National Zeichen forttragen; die Verordnungen der Landsmannschaften vor giltig ausgeben und erkennen und andere Verbindungen und Jusammenkunste auch Contributionen zu unterstützen, sich in Sinn kommen lassen sollte; so soll ein solcher ungehorsaner akademischer Bürger a) wenn er eine Jahlungehorsaner akademischer Bürger a) wenn er eine Jahlungehorsaner akademischer Bürger a) wenn er eine Jahlungehorsaner

oder Frenstelle in dem hiesigen Fürstlichen Convictorio hat, das von so gleich ausgeschlossen werden,  $\beta$ ) wenn es Landes-Kinder unserer Durchlauchtigsten Herren Erhaltere, als welche diesem Unwesen durchaus gesteuert wissen wollen, soll ein solcher Contravenient durch unterthänigste Berichte, so gleich nahmhaft gemacht werden, wie denn  $\gamma$ ) solche Widersellichsteit an die Landes-Herrschaften fremder allhier Studirender, in gleicher Absicht, gelangen oder d) nach Besinden mit der Relegation und andern empsindlichen Strasen angesehen werden soll. Nach dieser unserer wohlgemeinten Anordnung has den sich unsere akademische Bürger sträcklich zu achten und vordem nicht aussendlichenden Nachtheil und der empsindlichsten Strase zu hüten. Jena den 20sten May 1765.

RECTOR und PROFESSORES der Fürstl. Sächsschen gesamten Akademie Jena.

Herzogliches Mandat wie es mit Bezahlung der Collegien=Gelder zu halten. Vom 31ten May 1768.

on Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen ze. Wir Ernst Friederich, Herzog zu

Sachsen

Sachsenze. Wir Charlotta Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen ze. und Wir Anna Amalia, verzwittibte Herzogin zu Sachsen ze.

Kugen dem Rectori und Professoribus, wie auch allen Universitäts-Verwandten zu Jena, insonderheit aber denen, welche Collegia lesen und horen, hierdurch zu wissen: Nachdent bis anhero mahrzunehmen gewefen , daß nicht nur viele sich unterstanden, bald unter dem Vorwand einer Repetition ober Information, bald unter einem andern Scheingrund, Collegia zu lesen, welche dazu weder berechtiget sind, noch die erforderliche Erlaubniß haben, sondern auch der grobe Undank ben ben meisten Zuhorern bergestalt überhand genommen bat. daß die Docenten, welche zu lesen berechtiget sind, sowohl als die Exercitien- und Sprachmeister insgesammt barüber die bittersten Klagen zu führen, die gerechteste Ursache haben, baß sie von dem größen Theil ihrer Zuhörer und Lernenden entweder aar nicht, oder doch nur spate bezahlet werden. Wir aber Diesen eingerissenen Unordnungen nicht langer nachsehen konnen. zumahlen durch das heimliche Lefen nicht nur unrichtige und verkehrte Lehren ausgebreitet, sondern auch die Studirende von ber wahren Quelle der Gelehrfamkeit unvermerkt abgezogen werden, die Hindergehung der Docenten aber, diese im Mor trag laffig und folglich auch die Zuhörer in Unsehung der Norlesungen verdrüßlich machet, endlich auch denen Lehrern der nöthige Unterhalt dadurch bishero zum oftern entzogen worden: Als ordnen und seinen Wir Kraft Dieses:

C 2

I, Daß

T

Daß fich von nun an feiner unterfangen foll, Collegia au lesen, oder Studiosos in Wiffenschaften und Sprachen auch Exercitiis zu unterrichten, der nicht hierzu das Recht und die ausbruckliche Erlaubniß von der Facultaet, wohin das Collegium gehöret, oder in Ansehung des Unterrichts in Sprachen und Exercitiis von Unserer gesammten Academie erhalten hat, und daß der Uebertreter diefer Verordnung mit Beben Athlir. auch nach Befinden der Umftande mit harterer Strafe von der Academie belegt werden foll. Da aber unfere Willesmennung nicht dahin gebet, daß hierdurch jungen Leuten alle Gelegenheit, sich im dociren zu üben, benommen werden foll; Go wollen Wir, daß denen, welche um die Erlaubniß zu lesen, oder informiren, ben der Facultaet, mobin die Sache gehöret, und respective ben der Academie gebuhrend nachsuchen werden, wenn fein erhebliches Bedenken obwaltet, zwar die Erlaubniß darzu ertheilet, denenselben aber auch jederzeit dergestalt Ziel und Maße gesetzet werde, wie es einer jeden Facultaer Statuta und Gebrauche, auch überhaupt Die Wohlfahrt der Academie, ertheilte Privilegia auch er aangene Berordnungen erfordern. Insbesondere ift Unfere Mennung bahin gerichtet, daß keinem Studioso, wenn er mit andern Studiosis, mit welchen er zugleich Collegia frequenriret, solche repetiren will, beswegen Hindernisse in den Mea geleget werden follen. Hiernechst ordnen und befehlen Wir ernstlich

Daß ein jeder Zuhörer oder Lernender das honorarium entweder sofort baar erlege, oder doch zu dessen Entrichtung einen gewissen Termin bestimme, der sich aber dennoch über Ein Niertel Jahr von dem Anfang des Collegii oder Unters

terrichts an gerechnet, nicht erstrecken darf: Und soll ben Collegiis privatis und ben andern ordentlichen Unterrichten in Sprachen und Exercitiis das honorarium gegen das Herfommen nicht erhöhet werden, ben Collegiis privatissimis aber, welche nehmlich auf eine gewisse Anzahl der Lernenden von dem Lehrenden eingeschränket werden, ist solches per speciale pactrum zwischen denen Lehrern und Lernenden zu bestimmen. Damit aber die Studiosi, ob sie ben einem Docenten denen Norlesungen benwohnen wollen oder nicht, wohl prüsen können; So soll

teiner von denen Juhörern gehalten seyn, seinen Nahmen in einem Collegio priuato eher aufzuschreiben, als nach Wersstießung zweier Wochen von dem Anfang des Collegii an gerechnet: Weshalber auf jedem Zeddel der Tag, an welchem der Lehrer seine Vorlesiungen angefangen hat, und der Tag, an welchem der Juhörer sich aufgeschrieben, genau bemerket werden soll. Ferner hat

ein jeder Docent bald nach Verstiesung des ersten Vierztel Jahrs und also in dem Sommer halben Jahre längstens zwischen der Mitte des AugustMonaths und vor dem Fest Mischaelis, in dem Winter halben Jahre aber längstens zwischen der Mitte des Februarii noch vor Ostern ben Zwanzig Reichse Thaler Strafe diejenigen Zeddel, auf welche die Nahmen seiner Zuhdere geschrieben worden, entweder in originali, retenta Copia, oder in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Copey, woder die Repetenten, die gratuiti und diejenigen, die bezahlt haben, mit des Docenten eigener Hand anzumerken sind; die Sprachs und Exercitienmeister aber, so bald der Unterrichtete 3 Monathe das honorarium schuldig bleibt, die

Mahmen ber Schuldner und wie viel fie ju bezahlen haben, in einem eigenhandig gefertigten Berzeichniß, dem jedesmabligen Rectori guzustellen, Wie Wir dann dem jedesmahligen Rectori Kraft Diefes zu Bentreibung der honorariorum, meshalb von dem faumigen Studioso von jedem Thaler - 3 gl. bem Rectori und dem daben gebrauchten Ministrio Academiae von jedem Thaler - 1 gl. - entrichtet werden foll, bergeffalt Comission ertheilen , daß dieselbe die Wechsel eines Studiosi, welcher in Rest geblieben, auf denen Posten und fonft ben iedermann, ob gleich die Innhaber der Wechsel der academischen Gerichtsbarkeit sonft nicht unterworfen find, durch den Dedell gu verkummern , befugt fenn. Daferne nun ber 2Bechfel eines Studiosi zu Bezahlung aller legitimen Gläubiger nicht hinreichen folte, so find die honoraria fur den ertheilten Unterricht, nebst dem ordentlichen Mittagstisch auf Gin Biertel Jahr und der Stubenzinß auf Ein halbes Jahr vor allen andern davon zu bezahlen; Falls aber auch zu denen nur erwehnten 3 Urten von Schulden, der Wechfel nicht auslangend mare; fo foll solcher unter diese Creditores, nach dem Berhaltnis ihrer Forderungen vertheilet werden.

5.

In Anschung der Collegiorum, welche ein Jahr dauern, soll das accordirte honorarium in zwen Theile vertheilet wers den, dergestalt, daß in dem ersten vorher bemeldeten Termin die eine, und in dem andern Termin die andere Helste einzutreiben ist.

Wer nun von denen Docenten diese Unsere Verordnung nicht auf das genaueste beobachtet, oder aus privat Absichten ben Einreichung der Restanten einige Nahmen seiner Zuhörer wegläßt, oder auch wohl vorgiebt, er ware von diesem oder jenem jenem bereits bezahlet worden, da es doch nicht geschehen ist, der soll, wenn er dessen übersühret wird, so sort um Zwanzig ReichsThaler bestraft und von solcher Strafe Ein Drittseil dem Angeber, dessen Rahme verschwiegen werden muß, und Ein Drittseil dem Rectori, der die Bentreibung zu besorgen gehabt hätte, das übrige aber, gleich andern academischen Geldstrafen, in die Einnahme der Rectorats Rechnungen gebracht werden.

6.

Solte es sich zutragen, daß einer oder der andere von denen Zuhörern, seinen Nahmen gar nicht oder falsch aufschreisben würde; so soll dieser in dem Fall, wenn er kan überwiesen werden, mit 8 tägiger Carcer-Strafe unnachbleiblich beleget werden.

Weil auch dem Vernehmen nach bishero gegen die academische Gesese und Verordnungen, die freye Repetition der Collegiorum zur Gewohnheit werden wollen, solches aber nicht nur denen Docenten sehr oft zur grössen Beschwerde, sondern auch wohl denen Juhörern zum Nachtheil gereichet, indem diese össters ihre Collegia darum nachläsig desuchen, weil sie solche gratis repetiren können; So wollen Wir, daß es künstig in Anschung der Repetition den denen academischen Verordnungen lediglich verbleiben soll. Wannenhero ein jeder Auhdrer, der sein Collegium den eben dem Docenten, wo er es zuwor gehöret hat, repetiret, die Helste des gewöhnlichen honorarii sur die Repetition zu bezahlen verbunden ist, es sen dann, daß der Docent ihm diese Repetition aus erheblichen Ursachen srey gegeben, als welches Wir dessen eigener Ueberlegung und freyen Willen überlassen.

8. Damit

ienem bereits bezahlte merken 182 is vodt nicht gelcheben ift, Damit aber auch fein Studiofus an Erlernung ber gu feinent Endameck nothigen Wiffenschaften, burch seine Urmuth gehindert werde; so sollen alle öffentliche und privat Docenten ihre Collegia privata (feinesweges aber obbeschriebene murf liche prinatissima, auch nicht die Sprach-Lehr und Exercitienmeister den Unterricht in Sprachen und Exercitiis) folchen Studiosis, welche gerichtliche Zeugnisse von ihrer Urmuth aufzuwei fen vermögend sind, gratis ju geben, schuldig und gehalten fenn, wenn sie vor dem Aufschreiben darum ersuchet werden.

Damitaber auch die in diesem Fall eingeriffene Unordnungen mogen verhindert werden; fo foll ein jeder Studiofus, der feiner 21r= muth halber gratis Collegia horen will, zuvor dem Rectori seine Urmuth durch ein gerichtliches Uttestat, als welches allein vor gultig zu achten, bescheinigen und von diesem die Erlaubnif erhalten, seine Collegia gratis zu erbitten.

Ru diesem Endzweck soll ber Studiosos von bem Rectore ein gedrucktes testimonium paupertatis mit des Rectoris Unterschrift und Einschreibung des Studiosi Nahmens bekommen, welches sowohl, als das in Handen habende testimonium judiciale der Studiosus dem Docenten, von welchem er sich das Collegium fren ausbittet, vorzuzeigen verbunden ift. verordnen daben infonderheit, daß Unsere zu Jena ftudis rende Landeskinder, wenn sie ihrer Armuth halber Collegia fren erhalten, ihren Docenten Reuerse ausstellen sollen, daß fie diese honoraria annoch erlegen wollen, so bald sie zu bessern Bermogens-Umffanden gelangen wurden; Dahingegen Diejenigen von Unsern Landeskindern, welche die honoraria erleget ba ben, sich ben ihrem Weggang von der Academie von ihren Leh=

Section of the last of the las

gehrern, wegen geleisteter Bezahlung, Attestate geben lassen, und solche, wenn sie zu Hause examiniret senn wollen, oder um Beförderung bitten, gehörigen Orts produciren sollen. Ob nun wohl einem Docenten, auch andern Studiosis, welche testimonia paupertatis nicht bengebracht, oder doch zu gehöriger Zeit sich damit nicht gemeldet haben, ihre Collegia fren zu geben, unbenommen bleibt; so soll doch keinem Lehrer ben Zwanzig Neichschaler Strafe, welche zu einem Orittheil dem Denuncianten, zu einem Orittheil dem Rectori, in dessen Rectorat ein solcher Studiosis als ein Restant hätte angegeben werden sollen, und ein Orittheil dem Fisco zusällt, versstattet seyn, eine solche Frenzebung nur zu simuliren, um den Studiosum unter denen Restanten nicht mit anzugeben und nachhero dennoch von ihm die Bezahlung anzunehmen, Es soll aber

der Rector in Beytreibung der rücktandigen honorariorum, ben Strase der Selbstgeltung und Entschädigung derjes
nigen Lehrer, welche durch sein Verschulden eine Eindusse erlitten, allen Ernst und Siser vorsehren; In dem Ende hat er
a) über dieses Seschäfte einen besondern Ucten Fascicul zu mas
chen und solchen dem nachsolgenden Rectori treulich anszuantworten, worein der die angegebene Restori treulich anszuantworten, worein der die angegebene Restori treulich anszuantworten, worein der alle angegebene Restori treulich anszuantworten, worein der alle angegebene Restori treulich anszuantworten, worein der angegebene Restorien respective auf
Ostern und Michaelis in ein alphabetisches Verzeichnis zu brinz gen, und ist in demselben, wenn durch den Rectorem in Güte,
oder durch Iwangsmittel etwas beygetrieben wird, den dem
Rahmen des Zahlenden Studiosi das dedit zu merken, e) ist
die Vernehmung der Restanten in Beyseyn des Secretaris,
welcher das Protocoll sühren muß, zu bewürken. Wenn d)
der Studiosus nicht sogleich praestanda zu praestiren, durch
erhebliche Ursachen verhindert wird, ist ihm zwar eine in Me sicht auf die Entfernung seines Vaterlandes und nach denen übrigen daben vorkommenden Umständen abgemessene möglichst kurze Frist zu seßen: im Vall aber, e) der Studiosiss die bestimmte Frist überschreitet, oder, wenn er de suga suspectus ist, so sind ihm seine Estecken zu versiegeln, oder, es ist ihm der StadtUrrest anzukündigen, oder derselbe zur juratorischen Caution anzuhalten, auch wohl f) zumahl, wenn er, seinen Wechsel heimlich eingefangen zu haben geständig ist, oder vor übersührt geachtet werden kan, so lange auf das Carcer zu bringen, die er die schuldigen honoraria erleget: welches letztere aber anders nicht, als mit Vorwissen des Concilii arctioris geschehen soll.

nation of the state of the state of

Weil sich in der Zeit, da ein Collegium dauert, versschiedene Zufälle ereignen können, welche zu allerhand Streitigfeiten Gelegenheit geben mochten; so befehlen Wir, daß ben diesen Zufällen die Billigkeit beobachtet und zwar:

- 1) daß das honorarium völlig bezahlet werden soll, wenn der Zuhörer, nachdem er sich zu dem Collegio einzgeschrieben, wegreisen, oder gar die Universität verlassen würde. Wäre es aber ein Collegium privatissimum; so ist die Sache nach Beschaffenheit der Umstände zu entscheiden.
  - 2) daß das Collegium ganz zu bezahlen, wenn der Docent versterben solte, bevor er selbiges geendiget hat, die Erben eines solchen Docenten aber, dafür Sorge tragen, daß es völlig hinaus gelesen wird.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß nicht nur Rector und Professores Unserer gesammten Academie zu Iena, sondern auch alle übrige Docenten und Instructores sowohl fowohl, als alle Discenten diesem ernstlichen und auf das gemeine Beste abzielenden Mandat in allen Stücken auf das genaueste nachkommen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Rectores, die dieser Verordnung entgegen handeln, oder von denen Uebertretern derselben die gesetze Strase ohne Unsehung der Person nicht strecklich eintreiben, mit Ungnade angesehen, dieselben auch um Vrensig ReichsThaler unnachlässlich bestraset werden sollen.

Damit auch weder Lehrende noch Lernende mit Unwissenheit sich entschuldigen können; so soll diese gedruckte Verordnung alle halbe Jahre öffentlich an das schwarze Bret angeschlagen werden.

Urfundlich ist dieses Mandat gewöhnlich vollzogen und zu publiciren befohlen worden. Datum Friedenstein, den Sten Jun. Coburg, zur Ehrenburg, den isten Inn. Meiningen, zur Elisabethenburg, den 10den December, und Weimar zur Wilhelmsburg, den 3ten May 1768.

Friederich, H.z. S. Ernst Friederich, H.z. S. Char. lotta Amalia, H.z. S. Alnna Amalia, H.z. S.

#### Akademische Verordnung wider die Verheimlichung der Studenten Wechsel

vom 20ten April 1769.

Wir Rector und Senat der Fürstlich Sächsischen gesamme ten Universität hieselbst fügen hiermit zu wissen: Demnach nach zeithero verschiedentlich mahrzunehmen gewesen, daß manthe Studiosi ihre an fie eingegangenen Gelder oder Bechfel, Danit folche ihren legitimen Glaubigern verheimlichet bleiben nichten, nicht unter ihrer eigenen, fondern unter frember Abreffe, und absonderlich an andere Studiosos einsenden und bon Diefen Die Gelber fich , heimlich und ohne Borwiffen bes Judicii academici, guftellen laffen ; bergleichen Unternehmen aber dem Sochfürstlichen erneuerten Contomandate fchnur fracks entgegen lauft: Als werden alle und jede Unierer Studioforum hiermit getreulich, jugleich aber auch ernftlich gewarnet , funftighin ihre an fie eingehende Gelber und Wechsel nicht unter frember Abresse an fich übermachen au laffen , ober aber ju gewärtigen , baß fo wohl berjenige , wel: cher einen ihm zustehenden Wechfel an Jemand anders abref. firen lagt, als auch derjenige, fo einen an ihn adregirten Wechsel, ohne bavon bem jedesmaligen Rectori academiae Magnifico noch vor der Berabfolgung gehorige Unteige aethan ju haben, aus ben Sanden giebt, nachdrucklich beffraft werben , infonderheit aber auch letterer , ber nemlich den an ihn abrefirten Wechsel auf jest gedachte Urt verheimlichet, allen Schaden, Der hierunter dem eine rechtmäßige Korberuna an ben Gigenthumer bes Wechfels habenben jumachfet, ju er. feben, fträcklich angehalten werden folle. Datum den 20ten April 1769.



